

8. Unter welchen Voraussetzungen kann, wenn Gehalts-(Ruhegehalts-)Ansprüche abgetreten worden sind, gegen den Abtretungsempfänger auf Grund der Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens ein Anspruch auf Auskunftserteilung und auf Wertersatz wegen der in der Vergangenheit abgehobenen und zu Unterhaltszwecken verbrauchten Gehaltsbeträge erhoben werden?

AnfG. §§ 1 bis 3,7.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Januar 1936 i. S. Ehefrau R. (Bekl.)
w. G. (Kl.). VII 39/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 20. Dezember 1924 im Wechselprozeß vor dem Landgericht ein Vorbehaltsurteil gegen den Ehemann der Beklagten, den Ministerialamtmann R., jetzt im Ruhestand, auf Zahlung von 100 000 RM. nebst Zinsen und Wechselunkosten erstritten. Im Nachverfahren hat das Landgericht am 19. Dezember 1925 die Hauptforderung auf 85 000 RM. herabgesetzt. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses hat der Kläger am 14. Mai 1932 die Ansprüche des Schuldners R. auf Zahlung von Wartegeld und Ruhegeld in Höhe des pfändbaren Teils pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Das Versorgungsamt hat dem Kläger jedoch mitgeteilt, daß es keine Zahlung leisten könne, weil der Schuldner seinen Anspruch auf Ruhegeld insoweit an die Beklagte abgetreten habe. Auch andere Vollstreckungsversuche des Klägers bei dem Schuldner sind im wesentlichen fruchtlos geblieben.

In einer öffentlich beglaubigten Erklärung vom 19. Dezember 1924 hatte der Schuldner seine Ansprüche auf Zahlung von Wartegeld, Gehalt oder Ruhegehalt in Höhe des pfändbaren Teils an die Beklagte abgetreten. In dieser Urkunde heißt es: „Die Abtretung erfolgt zur Sicherstellung des Lebensunterhalts meiner Frau und meiner Kinder und soll meine Frau verpflichtet sein, den aus dieser Abtretung zufließenden Betrag in vollem Umfange zu ihrem und der Kinder Unterhalt zu verwenden.“ Gleichzeitig hatte er mit der Beklagten Gütertrennung vereinbart, die gemeinsame Ehemohnung verlassen und sich eine Schlafstelle gemietet.

Mit Klage vom 21. Oktober 1932 hat der Kläger diese Abtretung wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten. Sein Klagebegehren geht dahin: 1. die Beklagte zu verurteilen, ihm darüber Auskunft zu erteilen, welche Beträge sie auf Grund der ihr von ihrem Ehemann erteilten Abtretung der Ansprüche auf Wartegeld, Gehalt oder Ruhegehalt in Höhe des pfändbaren Teils erhalten hat, und den sich nach Erteilung der Auskunft ergebenden Gesamtbetrag an ihn zu zahlen; 2. die Beklagte weiter zu verurteilen, wegen des Urteilsanspruchs von 85 000 RM. nebst Zinsen und Unkosten die Zwangsvollstreckung in die ihr von ihrem Ehemann abgetretenen Ansprüche auf Wartegeld, Gehalt oder Ruhegehalt in Höhe des pfändbaren Teiles zu dulden. Durch Teilurteil hat das Landgericht die Beklagte nach dem ersten Antrag, jedoch nur zur Auskunftserteilung, verurteilt; auch dem zweiten Klagebegehren hat es stattgegeben. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten mit einer hier unwesentlichen Maßgabe zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Revision macht geltend, es müsse bezweifelt werden, daß der Kläger durch die Abtretung der Gehalts-(Ruhegehalts-)Ansprüche des Ehemanns der Beklagten an diese benachteiligt sei. Die Beklagte und ihr Ehemann seien ausweislich des Armenrechtagesuchs ganz vermögenslos. Sie hätten vom Gehalt (Ruhegehalt) leben müssen und würden es auch verbraucht haben, wenn es nicht an die Beklagte abgetreten worden wäre. Der Kläger habe aber seit Jahren nichts getan, um die Gehalts-(Ruhegehalts-)Ansprüche des Schuldners mit Beschlagnahme belegen zu lassen, obwohl er nach seiner Darstellung von

der Abtretung nichts gewußt habe. Dieser Angriff verfaßt ohne weiteres gegenüber dem Anspruch auf zukünftige Duldung der Zwangsvollstreckung in die abgetretenen Ruhegehaltsteile, soweit sie der Pfändung unterliegen. Für die Vergangenheit kommt im gegenwärtigen Verfahrensteil nur der Anspruch auf Auskunftserteilung der Beklagten über die von ihr eingenommenen Gehalts-(Wartegelds- und Ruhegehalts-)Beträge in Betracht, der als Grundlage für den schon erhobenen, aber noch nicht beschiedenen Zahlungsanspruch dienen soll. Diese Auskunfts-(Rechnungslegungs-)Pflicht ergibt sich, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, aus § 7 AnfG., da der Anspruch des geschädigten Gläubigers gegen den Anfechtungsgegner unmittelbar auf die Wiedergewährung der früheren Vollstreckungsmöglichkeit gerichtet ist. Soweit aber eine solche Wiederermöglichung des Zugriffs auf den veräußerten Gegenstand selbst, also eine Rückgewähr in Natur, ausgeschlossen ist, z. B. wenn, wie hier, die abgetretene Geldforderung vom Anfechtungsgegner eingezogen und der eingezogene Geldbetrag verbraucht ist, so läßt sich die Anfechtungsschuld nur durch Wertersatz erfüllen, und zwar durch Erfaß des Geldwertes unmittelbar an den anfechtenden Gläubiger. Bei der Bemessung des Umfangs der Erfaßpflicht ist zu berücksichtigen, daß die Rückgewährverbindlichkeit regelmäßig — im Gegensatz zu dem hier nicht vorliegenden Fall des § 7 Abs. 2 AnfG. — keine bloße Bereicherungshaftung ist (§ 7 Abs. 1 das.), daß es demnach im Regelfall nicht darauf ankommen kann, ob sich der durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegebene Gegenstand oder der Zuwachs, den das Vermögen des Anfechtungsgegners durch jene Rechtshandlung erlangt, noch in dessen Vermögen befindet. Denn es kann grundsätzlich nur auf den Wert ankommen, den der Anfechtungsgegenstand selbst mit Zuwachs und Nutzungen für den Gläubigerzugriff haben würde, wenn er im Schuldnervermögen verblieben wäre. Andererseits ist es aber auch für den — hier gegebenen — Fall des § 7 Abs. 1 AnfG. nicht ohne Belang, ob der Verlust der Zugriffsmöglichkeit nicht auch ohne die angefochtene Weggabe eingetreten wäre. Denn in diesem Fall könnte der Anfechtungsgläubiger auch dann keine Befriedigung aus dem (weggegebenen) Gegenstande finden, wenn die anfechtbare Rechtshandlung nicht vorgenommen worden wäre.

In dieser Beziehung ist folgendes zu beachten:

Zwischen der angefochtenen Rechtshandlung und der Verkürzung des Gläubigers muß ein ursächlicher Zusammenhang dertart bestehen, daß sich ohne jene Rechtshandlung die Befriedigung des Gläubigers günstiger gestaltet haben würde. Darin besteht ein Unterschied zwischen dem hier vorliegenden Fall des § 3 Nr. 1 AnfG. und dem des § 3 Nr. 2 das. Denn in Nr. 2 ist ausdrücklich bestimmt, daß die hier bezeichneten entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten oder seinen Angehörigen nur anfechtbar sind, sofern „durch den Abschluß“ des Vertrags die Gläubiger benachteiligt werden. Eine solche Bestimmung fehlt in § 3 Nr. 1. In § 3 Nr. 2 wird also eine unmittelbare Benachteiligung vorausgesetzt; in den Fällen des § 3 Nr. 1 genügt auch eine bloß mittelbare Benachteiligung. Auch reicht es aus, wenn nur im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil erlassen wird, eine Benachteiligung besteht, die ursächlich auf die angefochtene Rechtshandlung zurückzuführen ist. Mag es sich um unmittelbare oder um mittelbare Benachteiligungen handeln, jedenfalls müssen sie ihre Ursache in der angefochtenen Rechtshandlung haben. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Rechtshandlung und der Benachteiligung des Gläubigers kann aber immer nur dann bestehen, wenn infolge der angefochtenen Rechtshandlung der Vollzug der Vollstreckung unmöglich ist, wenn also die angefochtene Rechtshandlung die Ursache dafür bildet, daß der Vollstreckungsanspruch nicht befriedigt werden kann. Ein ursächlicher Zusammenhang in diesem Sinne kann dagegen nicht bestehen, wenn in dem Augenblick, in dem der Gläubiger gegen den Schuldner zu vollstrecken versucht, die Zwangsvollstreckung aus anderen Gründen als wegen der angefochtenen Rechtshandlung zu keinem Erfolg für den Gläubiger zu führen vermag, m. a. W., wenn die Zwangsvollstreckung für ihn erfolglos bleiben müßte, auch wenn die angefochtene Rechtshandlung nicht vorgenommen worden wäre. Dies folgt schon daraus, daß das Anfechtungsgesetz eine Anfechtung nur „zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers“ (§ 1) gestattet, dessen Zugriff auf das Schuldnervermögen „zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat“ oder doch voraussichtlich nicht führen würde (§ 2), und nur „soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist“ (§ 7). Wenn dem Anfechtungsgläubiger die Anfechtung der Rechtshandlung gestattet würde, obwohl zur Zeit der Anfechtung auch ohne das Dazwischen-

Kommen der angefochtenen Rechts-handlung keine Möglichkeit der Befriedigung aus dem weggegebenen Gegenstand mehr bestünde, und zwar deswegen nicht, weil der Schuldner selbst nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge anderweit über den Gegenstand verfügt haben würde, so müßte dies zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Bereicherung des Anfechtungsgläubigers führen. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn es sich, wie hier, um die Abtretung wiederkehrender Gehalts-(Ruhegehalts-)Ansprüche eines Beamten handelt, die zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind und von denen angenommen werden muß, daß der Schuldner, auch wenn er sie nicht zum gleichen Zweck an seine Frau abgetreten gehabt hätte, sie doch regelmäßig alsbald nach Fälligkeit bei der Zahlstelle abgehoben und bestimmungsgemäß darüber verfügt haben würde, ehe eine Pfändung in dieser Richtung gegen ihn vollzogen worden wäre.

Dies hat der Berufsungsrichter nicht beachtet, und darauf beruht das angefochtene Urteil mindestens insoweit, als es der Beklagten eine Auskunftspflicht für die Vergangenheit auferlegt. Denn diese stellt keine selbständige Verbindlichkeit des Anfechtungsgegners dar, sondern setzt eine Hauptverpflichtung des letzteren in Gestalt seiner Rückgewährschuld auf Grund der Anfechtung als bestehend voraus. Ehe auf Auskunftserteilung über die Höhe der der Zwangsvollstreckung entzogenen Beträge erkannt werden kann, muß feststehen, daß der Anfechtungsanspruch selbst dem Grunde nach zu Recht besteht. Das aber ist, soweit der Anfechtungsanspruch für die Vergangenheit erhoben ist, bisher nicht genügend geprüft. Ob zwischen der angefochtenen Rechts-handlung und der Benachteiligung des Gläubigers ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ist in den Tatsacheninstanzen zu prüfen und zu entscheiden. Denn es handelt sich insoweit um eine sachliche Voraussetzung des Anfechtungsanspruchs. Allerdings wird man annehmen müssen, daß der Anfechtungsgegner im allgemeinen darlegungs- und beweispflichtig für die besonderen Verhältnisse ist, die beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit die nachteiligen Folgen der anfechtbaren Rechts-handlung ausnahmsweise ausschließen. Das kann aber in einem Falle der vorliegenden Art jedenfalls insoweit nicht gelten, als der unstrittige Sachverhalt selbst schon die Tatsachen ganz oder im wesentlichen enthält, aus denen sich ergibt, daß eine Benachteiligung des Gläubigers nicht wohl eingetreten sein kann. Übrigens hatte die

Beklagte ausdrücklich darauf hingewiesen, hier liege die Abtretung des Schuldners zu ihren Gunsten schon annähernd zehn Jahre zurück; ebensolange sei sie dem Kläger bekannt gewesen, und der Kläger habe trotzdem niemals Rechte daraus herzuleiten versucht, daß diese Verfügung der Anfechtung unterliege. In diesem Hinweis muß, wenn er in seiner juristischen Fassung auch wenig vollkommen ist und eine ausreichende rechtliche Begründung vermissen läßt, der Einwand gefunden werden, daß hinsichtlich der in der Vergangenheit eingezogenen fortlaufenden Bezüge keine Benachteiligung des Gläubigers eingetreten sei, und der Berufungsrichter mußte, da die übrigen zur Begründung des Einwandes dienenden Tatsachen im wesentlichen tatbestandlich feststehen, darauf eingehen und den Einwand unter dem hervorgehobenen Gesichtspunkt prüfen. Es lag in Anbetracht des gegebenen Sachverhalts an sich sehr nahe, daß die pfändbaren Wartegelbs- und Ruhegehaltsbeträge in den vergangenen Jahren auch vom Schuldner bestimmungsgemäß und restlos verbraucht worden wären, wenn die angefochtene Abtretung nicht stattgefunden hätte, und daß schon deshalb der Kläger, als er nach Ablauf langjähriger Frist endlich pfänden ließ, hinsichtlich der schon vorher abgehobenen Beträge keine Befriedigung mehr hätte finden können. Wenn es der Berufungsrichter trotzdem unterlassen hat, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs unter dem hervorgehobenen Gesichtspunkte zu prüfen, so muß mit einem Rechtsirrtum, dem er unterlegen ist, gerechnet werden. Es liegt übrigens nahe, in einem derartigen Fall die Regeln des Anscheinsbeweises anzuwenden, soweit es sich um die Abhebung der Versorgungsbezüge in der Vergangenheit und ihren vollständigen Verbrauch durch den Schuldner selbst zu Unterhaltungszwecken handelt, und im Falle des Streites hierüber insoweit dem Anfechtungskläger die Beweislast aufzuerlegen.

Durch die Anwendung der vorstehend entwickelten Grundsätze wird die Unbilligkeit vermieden, die dem Anfechtungsgegner dann angetan würde, wenn der Anfechtungsgläubiger viele Jahre lang zuwarten dürfte, um dann die eingezogenen und bestimmungsgemäß verbrauchten Geldbeträge auf lange Jahre zurück von dem Anfechtungsgegner als Wertersatz zu fordern.